

KAUFMANN, ARTHUR, *Grundprobleme der Rechtsphilosophie*. Eine Einführung in das rechtsphilosophische Denken. München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1994. 246 S.

Der mittlerweile emeritierte Münchener Ordinarius für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie legt eine Quintessenz seines rechtsphilosophischen Denkens vor. Zugeschnitten und hilfreich aufgearbeitet für den Interessierten und nicht (bloß) für den bereits zum Spezialisten Gewordenen, aber eben auch für ihn. Welches sind die Themen, welche Kaufmann (K.) behandelt? „Wesen und Aufgabe der Rechtsphilosophie“ samt Abgrenzung zur Rechtstheorie. Das Verhältnis von „Naturrecht und Rechtspositivismus“ präsentiert K., eingebettet in eine Problemgeschichte der Rechtsphilosophie. Nicht nur hier versucht K. zum Mitdenken anzuregen, wenn er einen Standort „jenseits“ der beiden Ausprägungen rechtsphilosophischen Denkens ansteuert. Von der juristischen Methodenlehre und einer Untersuchung der rechtlichen Begriffe begleitet K. den Leser zu den „Besonderheiten sprachphilosophischen Denkens“, wobei Sprache aus der Perspektive des Rechts untersucht wird. Schließlich stellt K. seinen „Begriff des Rechts“ dem Leser vor, der nun reiflich eingearbeitet ist. Kapitel zur Rechtsidee folgen, welche K. als Gerechtigkeit faßt, einmal als Zweckmäßigkeit, zum anderen als Rechtssicherheit. Auf „Recht und Moral“ gibt K. sodann den Blick frei. Vertraute Themen tauchen auf, wie der „rechtsfreie Raum“. Ein Blick auf die modernen Strömungen und die Aufgaben der Rechtsphilosophie in dieser Zeit führen den Leser hinaus, nun gerüstet, die soziale Welt bewerten zu können. Der Kenner wird wissen, daß K. das Denken Gustav Radbruchs auch in dieser Rechtsphilosophie aufgreifen, weitertragen und vertiefen wird. Daß K. die Herausgabe der Radbruchschen Werke auf sich genommen hat, ist in dieser Zeitschrift bereits zur Sprache gekommen (ThPh 70 [1995] 124–126). K.s Denken zeichnet eine hohe Vertrautheit mit dem abendländischen Philosophieren aus, was ihn befähigt, sich den neuesten Ansätzen rechtsphilosophischen Denkens zu öffnen und sie zu würdigen mit der Meßlatte kritischer Anfragen. Solche müssen sich die „Richtigkeitstheoretiker“ gefallen lassen, also jene, welche die Richtigkeit einer Entscheidung allein durch den Konsens derer, die in einer idealen Sprechsituation die Erörterung vornehmen, festgestellt wissen wollen. K. setzt seine These dagegen, daß auf Inhalte und Erfahrung nicht verzichtet werden könne (218) und daß der ideale Diskurs durch einen realen ergänzt werden müsse; Sympathien für Ch. Taylors Ansatz sind bei K. nicht zu verkennen (228 f.). Das Argumentations- (Ch. S. Peirce), das Konsens- (K.-O. Apel) und das Fallibilitätsprinzip (K. Popper) sind um das Konvergenzprinzip zu vervollständigen, welches letztlich eine Zusammenschau der Prinzipien unter der Rücksicht des für den Menschen Verträglichsten vornimmt. Eine Richtungsangabe gewiß, aber wohin führt uns K.? Die Polemik gegen eine „Substanzontologie“ hat K. nicht zum Verzicht auf jegliches Sprechen vom Menschen gebracht. Er hält an einem, wie er es nennt, „relationalen Personbegriff“ fest (222). Beziehungen zwischen wem oder was und Beziehungen welcher Art? Daß hier Fragen offen bleiben, wird K. als erster eingestehen. So bemerkt er, daß die Kriterien, welche ein jedes Verfahrensergebnis noch einmal bewerten lassen, Menschen einbringen, die sich zu ihnen entschieden haben. Dezision ist unvermeidlich (230). Und wie diese noch einmal ausweisen? K. will zum Mitdenken, nicht zum Nachdenken anregen und bietet Materialien für die eigene Wahrheitssuche und Praxisfundierung dem Leser an; K.s Weltansicht selbst zeichnet sich deutlich ab, nicht zuletzt in dem Schlußkapitel „Zukunfts-Rechtsphilosophie“. Es sei riskant geworden, kein Risiko einzugehen und „Wir können uns auf die Dauer keine Rechtsphilosophie leisten, die fast ausschließlich formalen Fragen nachgeht oder sich in Metatheorien erschöpft“ (230), heißt es dort. K.s Werk wird, so ist zu hoffen, seinen verdienten Platz im Kreis der in den letzten Jahren verfaßten Rechtsphilosophien erhalten und behaupten.

N. BRIESKORN S. J.